

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 fr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
qst. Wahr.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art wer-
den in der **Steinbau-**
schen Buchhandlung
angenommen, für Deutsch-
land besorgt dieselben
Haaften & Vogler in
Hamburg - Altona und
Frankfurt a. M., und An-
noncen-Bureau v. Rügen
& Fort in Leipzig.
Das einmalige Einrüden
einer einpaltigen
Garmondseite kostet 7 fr.,
das 2. Mal 6 fr., das 3.
Mal 5 fr. 8. W. excl. der
Stempelgebühr à 30 fr.
Eigentümer u. Verleger:
Th. Steinhäufen.

Nro. 244.

Hermannstadt, Mittwoch am 14. October.

1863.

Telegramm

der „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Sieben-
bürger Boten.“

Ausgegeben: Wien, 13. October, 6 Uhr, 20 Minuten Nachmittags.
Angelangt: 13. October, 8 Uhr, 15 Minuten Nachmittags.

Im Unterhause legt Dienstag (gestern) **Plener**
einen Gesetzentwurf vor, nach welchem die Regierung
ermächtigt werden soll, die erhöhten Steuern, bis das
Budget zu Stande gekommen sein wird, durch zwei Mo-
nate der nächsten Finanzperiode in der bisherigen Weise
fortzuerheben. Der Entwurf wurde dem Finanz-Aus-
schusse zugewiesen. — §. 8 des Heimathgesetzes wurde
nach dem Ausschuss-Antrage angenommen.

Paris. Der Minister **Billaud** ist gestorben.

Oesterreichischer Reichsrath.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. October.)

Auf der Ministerbank **Schmerling**, **Lasser**, **Plener**.
Nach Verlesung des Protocolls und Mittheilung der Einläufe theilt
Präsident mit, daß der Ausschuss zur Vorberathung der Regierungsvorlage
über die Personal-Euruss- und Klassensteuer sich constituirt und Graf **Roth-
fisch** zum Obmann, Abgeordneten **Preißner** zum Schriftführer gewählt habe.
Nach Verlesung der eingelaufenen Petitionen wird zur Tagesordnung
und zwar zur Fortsetzung der Debatte über das Heimathgesetz (§. 8) ge-
schritten.

Kromer stellt den Antrag §. 10 vor §. 8 in Berathung zu ziehen
und im Falle dessen Annahme zwischen 7 und 8 einzureihen (wird ange-
nommen). Er begründet seinen Antrag damit, daß in natürlicher Folge
zuerst jene Fälle anzuführen sind, in welchen das Heimathrecht durch das
Gesetz erworben wird und dann erst von der Erlangung des Heimathrechts
durch Ansuchen (§. 8) zu sprechen ist.

§. 10 enthält die Bestimmung, daß Beamte, Geistliche und öffent-
liche Lehrer in den Gemeinden heimathsberechtigt werden, wo ihnen ihr stän-
diger Amtssitz angewiesen wird.

Dr. Rehbauer: Es sei ein Cardinalsatz, der bereits im Gemeinde-
gesetz vom J. 1862 seinen Ausdruck gefunden hat, daß die Aufnahme in
den Gemeindeverband von der Gemeinde abhängig. Dieses Princip werde
durch den §. 10 umgekehrt. Den Gemeinden werde dadurch eine Last auf-
gebürdet, indem der Fall nicht selten vorkommt, daß nicht pensionfähige
Beamte der Gemeinde zur Verpflegung anheimfallen. Aber auch für den
Beamten sei es nicht immer vorteilhaft. Wenn beispielsweise ein gebor-
ner Wiener nach einem Dorf in der Bucovina verlegt wird, würde er das
Heimathrecht und die Ausübung der politischen Rechte für Wien verlieren
und mit seiner Familie in jenem Dorfe heimathsberechtigt werden. Des-
halb beantrage er die gänzliche Streichung dieses Paragraphen.

Ingram wünscht eine nähere Specificirung des Ausdrucks „öffent-
liche Fondsbeamte“ (welcher im §. 10 vorkommt), damit man nicht Com-
munalbeamte, Beamte der Handelskammern u. d. d. darunter verhehe.

Dr. Ryger: Die selben Gründe, welche für die Heimathsberechtigung
der Beamten sprechen, gelten auch für Advocaten und Notäre und deshalb
beantrage er, daß diese auch in den §. 10 aufgenommen werden, (nicht
unterstützt).

Dr. Haun schließt sich den Ansichten **Rehbauer's** an.

Herrbst: Man beurtheile das Gesetz von einem unrichtigen Stand-
punkte, man stelle die Armenversorgung in den Vordergrund, ohne Rücksicht
auf die eigentliche Heimathsberechtigung, welche durchaus nicht gering an-
zuschlagen sei. Die Beamten werden, wenn es sich um die Erlangung des
Heimathrechts handelt, wohl schwerlich die Armenversorgung als Hauptfache im
Auge haben. Es handle sich vorzüglich darum, daß Jeder der Gemeinde, in
welcher er lebt, angehört und mit derselben, wie es in der böhmischen Städte-
ordnung heißt mit ihr „lebt und weilt.“ Die Gemeinden selbst wünschen,
wie die Erfahrung lehrt, daß die Armer in denselben ihren Sitz haben, haben,
um dies zu erlangen oft große Opfer gebracht, man könne also nicht behaupten,
daß die Gemeinden eine Aenderung der Gesetzgebung in dieser Richtung
wünschen, und diese normirt ebenfalls, daß die Beamten dort heimathsberech-
tigt sind, wo sie ihren Wohnsitz haben. Er befürworte daher die Beibehal-
tung des §. 10.

Dr. Ryger: Den früheren Gesichtspunct der Zusammengehörigkeit
finde er eben nicht in dem vorliegenden Gemeindegesetz ausgedrückt und des-
halb könne er §. 10 nur von dem Punkte der Armenversorgung beurtheilen.

Waldelle: Es sei eine Forderung der Billigkeit, daß Jemand, dem
man imperativ seinen Wohnsitz anweist, auch damit die Heimathsberechtigung
erlange. Aber es sei nicht gerechtfertigt, daß man ihn zu dieser Heimathsbere-
chtigung zwingt. Es können Verhältnisse und Rücksichten vorhanden
sein, welche es dem Beamten wünschenswerth machen, in dem früheren Ver-
hältnisse zu bleiben. Man möge ihn also die Wahl lassen. Deshalb be-
antrage er zu dem §. 8 den Zusatz zu machen „sobald sie auf das Heimath-
recht verzichten.“ (Wird unterstützt.)

Dr. Prinz stellt sich auf rein rechtlichen Standpunct und sagt:
wenn das Heimathrecht die Gemeindegliedschaft und die Gemeinde eine
Corporation ist, so gebe es gar keinen Rechtsmittel, durch welchen Jemand
Mitglied dieser Corporation ohne ihren Willen werden kann.

Dr. Fleischer spricht für die Heimathsberechtigung der Aerzte nach
zweijährigem Aufenthalt in der Gemeinde und beantragt zu §. 10 folgen-
den Zusatz: „ebenso Aerzte und Wundärzte, wenn sie wenigstens 2 Jahre
in der Gemeinde ihren Verweilort ausgeübt haben.“ (Wird unterstützt.)

(Schluß folgt.)

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 8. October 1863.

(Schluß.)

v. Lemény spricht sein Bedauern aus, daß trotz der Aufforderung
Sr. Majestät und ungeachtet dessen, daß auf dem Reichsrathe hochwichtige
Angelegenheiten, wie das Steuer- und Militärwesen verhandelt werden
müssen, doch auch einige Landtagsmitglieder für die Verzögerung dieses Ge-
genstandes sind.

Er ist mit dem Berichte des Ausschusses einverstanden und beantragt
die unverzügliche Vornahme der Wahl der Abgeordneten in den Reichsrath.

Abg. Wittstock: Zudem auch ich mir erlaube das Wort zu ergrei-
fen gegen den an der Tagesordnung stehenden Ausschussbericht über das
allerb. Rescript vom 27. September, bin ich weit entfernt, gegen die Be-
schickung des Reichsrathes durch unser Vaterland überhaupt oder gegen die
Landtagsmitglieder durch unser siebenb. Landtag zu sprechen. Diese
principielle Frage ist durch zahlreiche Kundgebungen und Beschlüsse des h.
Landtages bereits erledigt, und es bleibt uns nur noch das eine Ziel, näm-
lich daß wir suchen, sobald als möglich die Theilnahme der siebenbürgischen
Vertreter an den Verhandlungen des Reichsrathes auf verfassungsmäßigen
Wege zu ermöglichen und zu verwirklichen. Zwei Punkte sind es im a. h.
Rescripte, auf die sich meine Bemerkungen beziehen, erstens die Art und
Weise, wie die Deputirten in den Reichsrath von Seiten Siebenbürgens zu
entsenden seien, und zweitens die Form, unter welcher diese Frage in dem
allerb. Rescripte an den Landtag herantritt. Was nun die Wahlmodalität
anbetrifft, welche mit einem etwas euphemistischen Ausdruck in dem allerb.
Rescripte dem h. Landtage empfohlen wird, wie nämlich die siebenbürgi-
schen Deputirten in den Reichsrath zu entsenden seien, so muß ich für
meinen Theil gestehen, daß ich nach meinen politischen Anschauungen, und
nach den Anschauungen, die ich von den siebenb. Verhältnissen habe, mich
auf einen anderen Standpunct stelle. Da aber diese principielle Frage eigent-
lich in der alten Proposition noch einmal zur verfassungsmäßigen Verhand-
lung im Landtage und zwar ihrem eigentlichen Wesen nach zur Sprache
kommen wird, und da hier zunächst Dringlichkeitsgründe entscheiden, indem
das Land es wünscht und wir sämmtlich es auch wünschen, daß der Land-
tag durch seine Abgeordneten an den Verhandlungen des Reichsrathes schon
heuer sich theilnehme, da endlich unter den jetzigen Verhältnissen die dort vor-
geschlagene Modalität sowohl die nationale Majorität als auch die Minori-
tät in dem Landtage in ihren Interessen sichert und die Wahl ihrer De-
putirten in ihre Hände gibt, sie also die Männer ihres Vertrauens entsen-
den können: so acceptire ich die dort vorgeschlagene Modalität für diesen
speciellen Fall. Soviel erlaube ich mir in Betreff der Wahlmodalität zu
bemerkten, um meinen Standpunct im Voraus gegenüber der definitiven
Besprechung dieser Frage zu präcisiren. Was nun den zweiten Punkt
anbetrifft, nämlich die Art und Weise, wie die Frage der Wahlen der Reichs-
rathsdeputirten in dem allerb. Rescripte an den Landtag herantritt, so ge-
he ich offen und unumwunden, meine Herrn, daß gerade deswegen, weil
ich ein warmer Freund der österreichischen Reichsverfassung, weil ich ein An-
hänger des constitutionellen Principes überhaupt bin, daß das a. h. Rescript
überhaupt mich auf das tiefste und unangenehmste berührt hat; denn wie muß
ich auch immerhin die Form beurtheilen möchte, unter der diese Frage zur
Behandlung an den Landtag gebracht wird, kann ich doch nicht anders,
als sagen, daß darin eine Hinaufsetzung, ja eine Verletzung constitutioneller
Formen enthalten ist. Ich, meine Herrn, hege die tiefste und innerste Ueber-
zeugung, daß die Entsendung von Reichsrathsdeputirten, sowohl für diesen
speciellen Fall, als auch definitiv für alle künftigen Fälle in wahrhaft cor-
recter und verfassungsmäßiger Weise nur auf Grund eines vom Landtag be-
schlossenen und von der Krone bestätigten und sanctionirten Gesetzartikels
geschehen kann. Es war daher auch zu erwarten, daß die hohe Regierung
entweder den Landtag zur Initiative auffordern oder selbst die Initiative
ergreifend, einen Gesetzentwurf dem Landtage vorlegen würde, welcher nach
seiner Verhandlung, nach gepflogener Beschlußfassung und nach erfolgter a.
h. Bestätigung dann die Grundlage für die Entsendung der Reichsraths-
deputirten hätte bilden können und bilden sollen. Statt dessen hat es die
hohe Regierung vorgezogen, die Modalität der Wahlen der Reichsraths-
deputirten in den Wortlaut des allerb. Rescriptes selbst aufzunehmen und
dadurch diese Frage in einer Art Aufforderung oder Auftrag, wie
man es nun annehmen will, an den Landtag heranzutragen zu lassen. Ich muß
nun aufrichtig gestehen, daß ich eigentlich den Grund, warum diese Form
von der h. Regierung gewählt wurde, gar nicht einsehen kann. Ich kann
nicht begreifen, warum diese Form diesem Landtage gegenüber gewählt
wurde, der in allen wichtigen Fragen, was die Reichsverfassung anbetrifft,
mit der Regierung vollkommen übereinstimmt; der in der Adresse und in
späteren Kundgebungen sich im Voraus erklärt hat für die Quarticulation
der Staatsgrundgesetze; der diese Quarticulation auch vor wenigen Tagen
in gesetzlicher Weise vorgenommen hat; der endlich in allen seinen Mit-
gliedern für eine verfassungsmäßige Vornahme der Wahlen in den Reichs-
rath entschieden entschlossen ist. Ich frage mich umsonst nach den Gründen,
die eigentlich alles dieses veranlaßt haben. Ich für meinen Theil kann
keine finden. Indessen diese Verletzung der constitutionellen Form hätte im-
merhin durch den von uns entsendenden Ausschuss verbessert werden können,
wenn der Ausschuss einen Antrag formulirt und zur Beschlußfassung an den
Landtag gebracht hätte. Statt dessen hat der Ausschuss für gut befunden,
dem Landtag den Rath zu ertheilen, er möge den Inhalt des allerb. Res-
criptes einfach irgend welche Motivirung und Bedingung acceptiren und
es möge die Wahl der Reichsrathsdeputirten auch sogleich vollzogen
werden. Ich gestehe aufrichtig, meine Herrn, daß mit dieser Rath einer un-
bedingten Acceptirung des allerb. Rescriptes gefährlich erscheint; denn so-
bald der Landtag überzeugt ist, daß die constitutionellen Formen verletzt
wurden, und sobald der Landtag ohne irgend eine Bemerkung oder Bedin-
gung, ohne irgend eine Motivirung diesen Inhalt des allerb. Rescriptes
acceptirt, so billigt er diese Verletzung der constitutionellen Form und gibt
dadurch für die Zukunft ein Präjudiz, er schafft, meine Herren, eine neue
Form legislativischer Acte, die in unserem Staatsrechte nicht bekannt sind;

denn es wird hier über eine der wichtigsten Angelegenheiten durch einen ein-
fachen Beschluß des Hauses verfügt, während wir bisher nur Beschlüsse des
Hauses in Form von Gesetzartikeln kennen.

Wir geben dadurch, meine Herren, wenn wir unbedingt dem In-
halt und der Aufforderung des a. h. Rescriptes folgen, möglicherweise für
die Zukunft Veranlassung zu Debatten über die Legalität dieses Schrittes,
die einen großen Theil aller derjenigen Energie, die der Landtag bisher so
schwer erlangen hat, gänzlich in Frage stellen können. Aus allen diesen Er-
wägungen, meine Herren, fühle ich mich gedrungen, auf das Wärmste den
Antrag meines Freundes **Obert** zu unterstützen; denn er ist das Allerw-
nigste, was wir zu thun, nach unserem constitutionellen Gewissen verpflich-
tet sind. Wir müssen es deswegen thun, um für die Zukunft kein Präjudiz
zu schaffen; wir müssen es thun, weil wir auch gegenüber der Regierung
berechtigt und verpflichtet sind, selbe aufmerksam zu machen, wenn sie solche
Formfehler, welche das Wesen mitunter empfindlich berühren können, be-
geht; wir müssen auch deswegen es thun, damit wir, meine Herren, gegen-
über dem Volke und allen denjenigen, die unsere Schritte beobachten, nicht
den Schein auf uns laden, wir betrachteten uns nicht als gleichberechtigten
Factor der Gesetzgebung, sondern als einen Factor, dem eigentlich mehr das
Gehorchen zukomme. Ich schließe mich daher dem Antrage meines Freundes
Obert vollständig an, verweise aber in diesem Antrage die Hindeutung dar-
auf, daß in dem a. h. Rescripte eine Verletzung der constitutionellen Form
enthalten sei, indem es die Frage in der Art vor das Haus bringe, und
da möchte ich mir eine Hinzufügung erlauben, daß nämlich nach der Wor-
ten, „in obbenanntem Vorgange“ gezeit werde „eine Schmälerung der con-
stitutionellen Rechte des Landtages“, und dann würde es weiter heißen
„und ein Hinderniß“ u. s. w. Als dann würde der Passus so lauten: „a. h.
Rescripte vom 27. September 1863, 3. 4530 enthaltene
Aufforderung nachzukommen, der dabei näher bezeichneten Modalität für
die Wahl der Abgeordneten Siebenbürgens zu der gegenwärtig tagenden
Reichsrathsversammlung die landtägliche Zustimmung mit dem, in dieß-
bezügliche allerunterthänigste Repräsentation aufzunehmenden ausdrücklichen
Vorbehalte zu erteilen, daß der Landtag in dem obgenannten Vorgange
eine Schmälerung der constitutionellen Rechte des Landtages, und ein Hin-
derniß für die verfassungsmäßige definitive Regelung der Art und Weise,
wie in Siebenbürgen die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrath zu ge-
schehen habe, nicht erkennt. Meine Herren, ich denke, es ist die Eigenschaft
bedenkender und vorsichtiger Staatsmänner, daß sie über die zunächst liegenden
Ziele die weiter liegenden, mitunter, ja in der Regel wichtigeren Ziele
nicht außer Augen lassen.

Unser nächstes Ziel ist allerdings so schnell als möglich herbeizufüh-
ren, daß die Abgeordneten Siebenbürgens an dem Gesamt-Reichsrath An-
theil nehmen können, an den Verhandlungen über die wichtigsten Interessen,
die uns alle betreffen; aber unser weiteres, wichtigeres Ziel ist, das Ver-
trauen auf die Dauer der constitutionellen Verhältnisse so in unserem Lande,
wie in dem Gesamtstaate überall und nach allen Seiten zu befestigen und
zu wecken dort, wo es noch nicht ist. Das können wir aber nur dann thun,
wenn wir nicht nur in uns den Geist constitutionellen Lebens haben, son-
dern wenn wir auch in allen unseren Handlungen als Volksvertreter beweisen,
daß die Verfassung unseres Landes keine treuen Hüter habe, als die
Vertreter des Landes. Es hat zwar ein verehrtes Mitglied des Hauses, der
Herr **Regalist** **Schneider** gesagt, das Land würde uns großen Dank wer-
sen, wenn wir uns über die Formen weit hinwegsetzen, und das Wien,
namentlich die so wichtigen Interessen des Volkes wahren. Ich will mich
in eine lange Deduction über die Wichtigkeit constitutioneller Formen mei-
nem verehrten Freunde gegenüber nicht einlassen, ich will ihm einfach einen
Satz eines Mannes citiren, dessen Autorität er ganz sicher mit mir aner-
kennt. Das verehrte Mitglied des h. Hauses, der Graf der sächsischen
Nation hat in der vierten Sitzung dieses Landtages am 23. Juli so gesagt:
„Wenn wir bei Ausübung constitutioneller Rechte nicht auf Formen Ge-
wicht legen, dann werden wir darüber auch bald das Wesen verlieren.“
(Bravo!)

Obert Franz nimmt die Modification **Wittstock's** in seinen An-
trag auf.

Der Antrag **Wittstock's** wird unterstützt.

Schuller Michael, Herr Präsident! h. Hans! Bei dem vorliegenden
Verhandlungsgegenstande dürfte nach all' dem, was bereits gesprochen worden,
und — wie ich hoffe — auch nach dem, was noch wird gesprochen werden, über
den Zweck und das Ziel kaum eine Meinungsverschiedenheit sich heraus-
stellen. Alle sind wir gewiß in dem Wunsch und Willen einig, daß der
Reichsrath von uns beschickt werde. — Die Mittel und Wege jedoch gehen
etwas auseinander. Es sind hin und wieder Bedenken, gegen die durch das
Allerhöchste Rescript vorgeschlagene Weise der Beschickung ausgetauscht, als
verworfen dieselbe gegen den constitutionellen Geist, oder als verkehrte sie so-
gar unsere Verfassungsform. — Ich achte diese Bedenken; denn ich habe
die Ueberzeugung, daß sie aus dem Grunde des Gewissens hervorgegangen
sind: ich halte nämlich fest am christlichen Gebote, „was du willst, daß man
dir nicht thut, das sollst du einem Andern auch nicht thun!“ Damit theile
ich jedoch diese Bedenken nicht. Ich halte nämlich jeden derartigen Act in
einem Staate für constitutionell, der aus der freien Vereinbarung der bei-
den Gesetzgebungs-Factoren des Regenten und des Landtages hervorgegan-
gen ist.

Als ein solcher erscheint mir auch der vorliegende. Der Landtag hat
sich in der Adresse und durch die Quarticulation der Diplome entschieden
für die Beschickung des Reichsrathes bekannt. — Seine Majestät der Kai-
ser hat nun in seiner l. — in der That — vertrauensverdienenden Bot-
schaft vom 27. Sept. gesagt: „Wahlet und entsendet dem Eueren Abgeord-
neten in den Reichsrath und zwar, weil so wichtige Interessen auch für
Euer Land daselbst zu verhandeln sind, schon zur gegenwärtigen Session.
Weil aber die Zeit zu kurz ist, hierüber das bereits vorgeschlagene Ge-
setz zu Stande zu bringen; so fordere ich Euch auf, diesmal nach der Weisung
meines Rescriptes sie zu wählen und zu entsenden.“ Nimmte der Landtag
diese Aufforderung, die nicht ein Befehl ist, an; nun so deut' ich, es sei
das ein ganz constitutioneller Vorgang, der gar nicht gefährlich, und von
Niemanden als ein böser Präcedenz, oder Präjudizfall je könnte mißbraucht
werden. Ich fühle mich dabei vollkommen beruhigt.

Ergebnisse hiermit ein neuer
October 1. J., zur Ab-
schluß dieser Finanz-Bezirks-

October 1863.
Bezirks-Direktion.

1-2

Ergebnisse.

October 1. J. aus-
Verzehrungs-Steuer von
Stadt Fogaras mit Galag

ber 1863.

Bezirks-Direktion.

Ergebnisse.

1-3

Magistrate als Gericht
das Güterabtretungs-Ge-
sch Graef, gewesenen l. l.
tion und des Curators für
at Brukner der Concurs
vermögen desselben eröff-

en, welche was immer für
es verfallene Vermögen zu-
längstens bis 1. Jänner
in einer ordentlichen gegen
Vertreter, als welcher Herr
Substitut Herr Ad-

gerichteten Klage angre-
tet des ihnen etwa gebüh-
rte- oder Pfandrechtes von
geschloffen und aller An-
verlujtig würden.

Verhandlung über die von
nen, mit welcher derselbe
n ist, angesprochene Rechts-
dann zur Wahl des de-
des Gläubiger-Ausschuss-
mit dem Beisage auf den
rechts zu erscheinen vor-
er Gläubiger, welche die
zugestehen nach beendig-
n, und für den Fall, daß
Wahl des Verwalters und
erklären oder keiner von
sollte, derselbe auf ihre
werden wird.

October 1863.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Magistrate als Gericht.

Was aber nun die vom Kronhäupter Herrn Deputierten ausgesprochene Warnung betrifft, man solle in einer so wichtigen Angelegenheit sich vor Ueberhätzung hüten; nun da denke ich, wie hätten seit dem 26. Februar 1861 Zeit gehabt, nachzudenken, um und zu entschließen, wie denn auch gewis Jeder, dem des Vaterlandes Wohl und Wehe zu Herzen geht, das gewis reiflich erwogen hat, und mit klarem Bewußtsein seiner politischen Ueberzeugung in dieses h. Haus eingetreten ist. Unter solchen Umständen kann doch heute der Vorwurf der Ueberhätzung und nicht treffen.

Was aber nun die wichtigen Interessen unseres Vaterlandes, deren Erledigung dem Reichsrathe zugewiesen ist, betrifft; so muß ich mich entschließen dahin auszusprechen, daß nach diesem Beweggrunde die Beschickung des Reichsrathes überaus dringlich ist; denn das Volk wartet schwer. Man sagt allerdings, im Leben der Völker, der Nationen seien Monate oder auch ein Jahr wenig; aber in Zeiten, wo die Entwicklung so unerwartet rasch und die Bedürfnisse so groß sind, da ist auch der Verlust von einigen Monaten und Jahren ein großer Verlust; und einen solchen möchte ich um einer weniger wesentlichen Form willen nicht mit verschulden helfen.

Gestatten Sie mir, meine Herrn, daß ich meine ausgesprochene Ansicht, das Volk warte schwer und es sei darum die Beschickung des Reichsrathes nicht aufzuschieben, durch einige Worte begründe. Ich fühle mich, als ein Abgeordneter hauptsächlich von Gewerbsleuten, verpflichtet, dies von einem besonderen Standpunkte aus zu thun, nämlich von dem des Gewerbestandes, des immer mehr und nicht aus eigener Schuld verarmenden Gewerbestandes. Ich lebe mit und unter Gewerbsleuten, ich habe auch nach dem Beruf meines Amtes täglich Gelegenheit, den Jammer ihrer Noth zu sehen. Darum ist mein Wort recht eigentlich ein Nothschrei aus der Werthstätt.

Ich will mich auch dabei an die Worte der Adresse halten. Da hiess es, wir erwarten vom Reichsrathe eine Regelung der Steuerverhältnisse. Das ist Wunsch aller Staatsgenossen, vorzugsweise aber derer, welche dem Gewerbestande angehören. Ich will das hohe Haus verschonen mit einer Aufzählung der Klagen über dieses Thema; denn es gehört ja nicht hieher und ist auch Allen bekannt: doch die hier schon beunruhigende Personal- oder Kopfsteuer kann ich nicht unbeachtlich lassen; weil sie nur in den Ländern dieserseits der Leitha besteht, was denn auch der „allen Staatsbürgern gleichmäßig obliegenden Steuerpflicht“ nicht angemessen ist. Ich habe zwar von Fachmännern vernommen, diese Steuer bestehe, um einen niedrigeren Anlaß der Grundsteuer in diesen Ländern auszugleichen. Gesetzt, das sei in der That richtig; so geschieht das zum Nachtheil aller derer, welche Grund und Boden nicht besitzen und dazu gehört bei Weitem der größte Theil des Gewerbestandes.

Er hätte dann zahlen an der Grundsteuer, während ihm an der Erwerbsteuer Niemand zahlen hilft. — Zu geschweigen, daß er auch an der Grundsteuer miltägt. Es wäre denn sehr zu wünschen, daß diese Angelegenheit baldigt geregelt und auch die Steuerpflicht allen Staatsbürgern mit der Waage der gleichen Pflicht zugewogen werden sollte.

In der Adresse heißt es weiter: Wir erwarteten vom Reichsrathe eine Regelung der Wehrpflicht. Ich würde mich auf dieses mir fremde Gebiet nicht gewagt haben, wüßte ich nicht, daß auch in höheren Kreisen darüber vielleicht gar verhandelt wird und daß hierüber gerade gestern in diesem hohen Hause ein Antrag eingebracht worden ist. — Da stimmen denn gewis alle überein, daß diese Wehrpflicht auf zu viele Jahre ausgedehnt ist. Nun ist es aber wieder der Gewerbestand, den die lange Dienstzeit am empfindlichsten trifft. — Der Ackerbau treibende — er kann seine 6 oder 8 Jahre seinem eigentlichen Berufe entzogen sein und darum dennoch nach Vollendung der Dienstzeit den Pflug und die Sense mit derselben Fertigkeit führen, als wäre er immer zu Hause gewesen: ja seine Glieder sind gelenklicher, fertiger geworden; — er hat sich auch an Ordnung und Extraktion von Arbeiten gewöhnt. Er hat sich in der Welt auch ein wenig umgesehen, was unter andern Umständen der Fall nicht gewesen wäre, denn der Bauer pflegt in fremde Länder selten Reisen zu machen. Mit dem Gewerbetreibenden verhält es sich anders. Dem fällt die Dienstzeit gerade in den Jahren, wo nur Sinn und Hand in der Fertigkeit des Handwerks sich recht üben sollen, wo der Jüngling hinauszuweichen pflegt in fremde Werkstätten, in fremde Länder, um sein Handwerk besser zu lernen. — Wo nun 6 oder 8 solche Jahre ausfallen, da erleidet man einen Ausfall für das ganze Leben, denn im 30. Jahre kann man nicht wieder als Lehrling von vorne anfangen, — das ist aber für die wohlverstandenen Interessen nicht gut, denn die Grundpfeiler sind doch immer im tüchtigen Bauern- und Gewerbestande. Den Kennern der Geschichte brauche ich wohl nicht zu erwähnen, daß es der Bauern- und Gewerbestand gewesen, der auch unser Vaterland für die Cultur erobert, daß es der Gewerbestand gewesen, der Handel und Verkehr weithin getrieben, der mit kundensicherer Hand die Erzeugnisse dazu geliefert, der die Städte mit ihren stattlichen Tempeln und Burgen gebaut, ja der mit seinem Gold und Silber oft den Königen und Fürsten in ihrer Behausung ausgeholfen hat. So war der Gewerbestand einst. Er ist es durch den Umschwung der Zeit nicht mehr. Pflicht ist es jedoch ihm wieder aufzuhelfen. Ein Mittel dazu wäre aber auch eine Abkürzung der Dienstzeit. Eine solche wäre aber wünschenswerth auch aus einem andern Grunde noch. Bei ihrer jetzigen langen Dauer müssen Ausnahmen stattfinden, sonst könnten wir keinen Beamten, keinen Lehrer und Geistlichen mehr haben. In einem Staate aber, der auf dem Grundsatze gleichen Rechtes und gleicher Pflicht ruht, sind Ausnahmen vom Uebel. Ich habe das während meiner Amtsführung schon oft erklärt. Die Ackerbauer und Gewerbetreibenden setzen mit Neid auf den bevorrechteten Studirenden, sie verbittern sich gegen den zukünftigen Beamten und Lehrer und Geistlichen und das ist nicht gut. Eine kürzere und auf den gleichfalls verpflichteten Studirenden eigene Rücksicht nehmende Dienstzeit, wie das in manchen Staaten der Fall sein soll, würde dem Uebelstande vorbeugen.

In der Adresse heißt es endlich noch: Wir erwarteten vom Reichsrathe die Vermittlung, daß unser Vaterland baldigt in das Eisenbahnnetz einbezogen werde, — wie dafür auch die l. Vorkassat eine Verheißung enthält. Das wünschen gewis alle, am dringendsten aber wieder der Gewerbestand. Ich bin so frei, dazu einige spezielle Daten anzuführen. In meinem Wohnorte ist das zahlreichste Gewerbe das der Weber. Diese erzeugten am 1. August 1853 bis letzten Juli 1854 auf 292 Weberstühle aus 800 Ztr. Baumwolle 33,000 Stück Leinwand, welche sie um 350,000 fl. verkauften. Das war für eine Stadt von 8000 Einwohnern ein glänzendes Ergebnis. Hunderte, ja Tausende lebten davon. Von all' der gewerblichen Thätigkeit ist kaum ein Schatten noch vorhanden, es hat Monate gegeben, wo nicht ein einziger Weber mehr in Thätigkeit war. Die Noth war groß, es hat jedem theilnehmenden Menschen ins Herz geschnitten, wenn er im verfloßenen Winter arme Weber am Schiefbarren oder mit Erdarbeiten beschäftigt sah. Gätte nicht die Miltthätigkeit der Einzelnen, sowie die durch die Behörden angewiesene geholfen, der Jammer des Hungers wäre nicht ausgeblieben. Was ist nun von solchem Verfall die Ursache? An verdorbenen Dingen mag es eine verschiedene sein: bei dem erwähnten Gewerbe ist es gewis auch der amerikanische Krieg, der die Lieferung von Baumwolle verhindert. Doch auch andere Ursachen mögen mitwirken, weil der Verfall schon vor dem Kriege sich zu zeigen anfing. Bei uns liegt wohl eine wichtige Ursache in dem Mangel an Verkehrsmitteln, an der Eisenbahn. Ich gedöre zwar nicht zu jenen Sanguinikern, welche in der Eisenbahn ein Universalmittel für alle Schäden dieser Zeit erwarten. Nein, wir werden auch wenn die Eisenbahn unsere Thäler durchzieht, im Schwelge unseres Angelechts unser Brod verdienen, unser Brod essen, aber daß' bin ich in froher Hoffnung, daß unser Verkehr, einmal ins Eisenbahnnetz einbezogen, nicht mehr ein stehendes Wasser, oder ein Sumpf sein, sondern in den Fluß einer lebendigen Strömung kommen wird. Das wird aber thätigen, thätigen Menschen, zumal des Gewerbestandes neue Wege des Erwerbes öffnen. — Jetzt gleicht der Verkehr weitmehr einem an einer vergehenden Krankheit lei-

den Menschen, — säumen wir denn nicht, Arzt und Heilmittel so schnell als möglich zu Hilfe zu nehmen.

Es gibt aber noch eine andere, böhere Krankheit im Vaterlande, das ist die Schwankung und Ungewisheit der Gemüther, das Volk weiß nicht, wo es daran ist. Bis jetzt waren alle hier vollzogene Acte, wie entschieden auch, dennoch nur papieren. Nehmen aber unsere Abgeordneten einmal im Reichsrathe ihre Sitze ein, dann ist das eine im Angesichte der Welt vollzogene That, dann steht man, daß nicht 1848, sondern 1860 und 61 zu gelten hat, dann können wir nicht nur sagen „ja, es ist so“, sondern auch „der Dabicon ist überschritten, darum, meine Herren, vorwärts mit Gott!“

Ich stimme denn für die Annahme des Rescriptes, wie es auch der Ausschuss vorgeschlagen hat, und da der Antrag unseres Freundes Oberst mit demselben nicht im Widerspruch steht, werde ich die Annahme des Rescriptes, jedoch ohne den Zusatz von unserem Vorkassat zu empfehlen, wofür nämlich die Sache dadurch feinerer Säumnis erleiden sollte.

Bischof Fogaraszy ist für die gegenwärtige Beschickung des Reichsrathes; es komme aber auf die Art und Weise an. Gegenwärtig geschehe die Beschickung des Reichsrathes nur ad hoc. Die definitive Lösung der Frage der Beschickung des österreichischen Reichsrathes durch Siebenbürgen hänge mit der Lösung der ungarischen Frage zusammen. Schließt sich den Anträgen Oberst und Wittich's an.

Regierungs-Commissär Rannischer: Während man sonst ihre Schritte zu bedächtigt oder zu langsam findet, ist heute gegen die Regierung der Vorwurf der Ueberhätzung erhoben worden, und während der h. Landtag am 21. August noch in seiner Adresse der Krone und ihrer Regierung sein vollstes Vertrauen entgegengebracht hat ist heute die Klage laut geworden über eine Schmälerung der constitutionellen Rechte des Landtages von Seiten der Regierung. Die Regierung hat auch ihre Gewissen; sie ist sich bewußt, daß sie auf dem Boden der Verfassung steht, und daß sie diesen Boden auch streng und gewissenhaft behaupten will. Nur verfassungsmäßige Grundzüge leiten ihr Vorgehen, nur auf verfassungsmäßige Ziele ist ihr ganzes Streben gerichtet; sie fühlt sich für ihr Thun und Lassen der Volkvertretung gegenüber auch verantwortlich, und nimmt keinen Anstand jeden ihrer Schritte zu verteidigen. Es fällt ihr dies um so leichter, als sie dabei nicht der Worte bedarf, indem ihr schwerwiegende Thatfachen zur Hilfe kommen.

Der erste Schritt bezüglich Siebenbürgens war die Einberufung des Landtages. Sie ist fast erst 3 Jahre nach Erscheinen des Octoberdiploms erfolgt — gewis keine Ueberhätzung; sie ist erst erfolgt, nachdem die Regierung sicher war, daß auch auf einen Erfolg gerechnet werden könne; denn der Landtag wurde erst einberufen, nachdem von der weitans überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung des Landes der Wunsch zur Einberufung desselben laut und rege geworden war. Die Einberufung ist erfolgt, mittelst des a. h. Rescriptes vom 13. Juni, und es wurde dem Landtage dabei als ein vorläufiger Beschickung des Landtagsordnung und Geschäftsordnung mitgetheilt, der Landtag hat sie angenommen, er hat sich auf diesen Boden gestellt, er bewegt sich fortwährend auf diesem Boden und hat bis heute noch keinen Formfehler darin erlitten, daß die provisorische Landtags- und Geschäfts-Ordnung noch nicht in die Formel eines Artikels gebracht wurde.

In dem Einberufungs- und Eröffnungs-Rescript an den Landtag ist von der Beschickung des Reichsrathes noch keine Rede. Die Regierung hat den Angelegenheiten des Landes mehr Rücksicht gewidmet, als den Angelegenheiten des Reiches, die Frage wegen einer Beschickung des Reichsrathes steht erst in vierter Linie, während Angelegenheiten, die das Land näher betreffen, Wünsche, auf deren Erfüllung von vielen Seiten gedrungen worden, in erster Reihe unter die Aufgaben des h. Landtages gestellt worden sind. Wie ernst es dabei der Regierung um die Sache zu thun war, hat die Thatfache erwiesen, daß die 1. und 2. Vorlage auch bereits ihre Erledigung gefunden haben, die 3. Vorlage bereits an den h. Landtag zur Berathung herabgelangt ist.

Der Landtag erwiderte seinerseits den Gruß der Regierung, nicht nur mit der Aeußerung des vollsten Vertrauens, sondern auch mit der Erklärung, er sei sich bewußt, was das Land, was das Reich von ihm erwarte. Er erklärte sich bereit, die Grundgesetze des Reichs in die Gesetzbücher des Landes in der Weise einzutragen, daß hierüber ein eigener Gesetzartikel verfaßt werde. Die Krone nahm diese Erklärung des Landtages mit Wohlwollen auf und sprach die Erwartung im a. h. Rescript vom 3. September aus, daß dieser Artikel vom Landtage entworfen und der Sanction des Landesfürsten unterbreitet werde. Auch in diesem Rescript ist von einer Beschickung des Reichsrathes noch immer keine Rede. Der Landtag ging seiner früher erklärten Bereitwilligkeit getreu in die Ausforderung ein, entwarf den Artikel, mit welchem die beiden Grundgesetze in das Gesetzbuch des Landes eingetragen werden sollen, und jetzt erst, nachdem die Regierung die sichere und zuverlässige Kenntniss hatte, daß der Landtag seinerseits diese Arbeit der Inartikulation bereits vollendet hatte, jetzt erst erfolgte vom 27. September, das a. h. Rescript, welches heute der Gegenstand der Berathung und von einer einzelnen Seite der Gegenstand des Angriffes geworden ist. Nachdem der h. Landtag in der Adresse vom 21. August sich dahin ausgesprochen hat, daß die Bevölkerung Siebenbürgens mit Sehnsucht warte auf die angeregte Forderung eines geordneten Steuerverhältnisses u. i. w., nachdem die Adresse sich dahin ausspricht, daß in Siebenbürgen die Eisenbahn das höchste und dringlichste Bedürfnis sei, nachdem sie dahin sich ausspricht, sie rechne mit vollster Zuversicht darauf, daß durch die verfassungsmäßige Vermittlung des Reichsrathes endlich auch dieses von der Natur so reich gesegnete, durch seine Lage und Gestaltung für die Vertheidigung der Monarchie so überaus wichtige Land in das System des österr. Eisenbahnnetzes einbezogen und durch diese den Werth der Zusammengehörigkeit mit Oesterreich beunruhigende That einer schoneren Zukunft entgegengeführt werde, nachdem also nach diesen Worten der Adresse schlichtlich erwartet wurde, daß endlich Siebenbürgen Antheil nehme an den Beratungen des Reichsrathes, also auch zu vielmahligen Erklärungen, und erst, nachdem die Regierung sich vollkommen sicher glaubte, daß auf diesem Boden, den der Landtag selbst sich geschaffen, ein Bünden oder ein Anstand sich nicht erheben können, jetzt erst beschloß die Regierung — was zu thun? — ihrer Pflicht nachzukommen, diejenige Pflicht, die sie einmal gegen das Gesamtreich, und die sie gegen das Land Siebenbürgen selbst zu erfüllen hat, dadurch, daß sie das Land einladet, in seinem Interesse Antheil zu nehmen an den hochwichtigen Verhandlungen, deren Ergebnis zu Beschlüssen führt, an denen das Land selbst mitzutragen haben wird.

Von einer Ueberhätzung also kann, glaube ich, in keiner Weise und aus allen Verhältnissen von dem h. Landtage selbst, welcher die Dringlichkeit dieser Frage so oft und oft betont hat, die Rede sein. Nun wird aber gegen den Vorgang die viel schwerere Frage der Verletzung der constitutionellen Form, der Schmälerung der constitutionellen Rechte des Landtages erhoben. Worin sollte diese Schmälerung bestehen? Darin, daß die Regierung den Landtag auffordert, etwas zu thun, was er nach seinem Rechte thun, aber auch unterlassen kann. In einer solchen Aufforderung steht die Regierung wohl eine Anerkennung der Freiheit, nicht aber die Schmälerung irgend eines constitutionellen Rechtes des Landtages. In gleicher Weise hätte ja dann in dem Rescript, womit der Landtag begriffen, womit ihm die Geschäfts- und Landtagsordnung vorgelegt wurde, eben auch eine Schmälerung constitutioneller Rechte des Landtages geschehen werden können, indem ja auch dieses Rescript eine Aufforderung an den hohen Landtag enthielt, etwas zu thun, ganz so wie es eben wieder der Fall ist. Gerade darin, daß die Regierung die Aufforderung an den h. Landtag enthält in einem eigenen Rescript, daß dieses Rescript verfassungsmäßig Gegenstand der Berathung wird, gerade darin wird nicht eine Schmälerung der Rechte des Landtages zu sehen sein, sondern vielmehr sieht die Regierung darin selbst einen Beweis dafür, wie sehr es ihr darum zu thun ist, bei allen Ange-

legenheiten, in allen Verhandlungen streng innerhalb der constitutionellen Form sich zu bewegen.

Man kann es nicht begreifen, warum die Regierung diese ihre Aufforderung in einem Rescripte ergehen ließ und dieselbe nicht zugleich mit einem Gesetzartikel begleitet hat. Nun, das thut die Regierung aus dem Grunde, weil sie es nicht für notwendig erachtet hielt. Gerade wenn man sich auf die frühere Gesetzgebung bezieht, wird man selten finden, daß die Regierung zugleich mit ihrer Proposition hätte formulirte Gesetzartikel an den Landtag herabgelassen lassen. Es ist das meines Wissens vielleicht höchstens in der allerersten Zeit der Fall gewesen. Wenn aber die Regierung das nicht thut, sondern einfach eine Vorlage antündigt, ohne zugleich auch den Entwurf eines Gesetzes herabzugeben, so liegt darin, glaube ich, um so weniger irgend eine Schmälerung der Rechte des Landtages, weil darin ja gerade eine Einladung an den Landtag enthalten ist, von seiner Seite die Initiative zu ergreifen, seinerseits auch selbst einen Gesetzesentwurf abzufassen und der Sanction der Krone zu unterlegen, also von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Es wird von der Ansicht ausgegangen, es könne ein Beschluß des Landtages nur dadurch Rechtsgültigkeit erlangen, wenn er in ein Gesetz gekleidet, wenn ihm die Form eines Gesetzes gegeben wird. Es läßt sich dies auch nicht durch die Rückblicke auf die frühere Gesetzgebung in Siebenbürgen begründen. Das leopoldinische Diplom z. B. gewis ein sehr hochwichtiges Actenstück ist auf dem Landtage in Hermannstadt im März 1692 angenommen und nicht inartikulir worden. Die Inartikulation erfolgte 100 Jahre oder 101 Jahre später. Die pragmatische Sanction ist gleichfalls durch einen Landtagsbeschluß angenommen worden und die Inartikulation erfolgte erst 22 Jahre später. Die Stände haben darin einen Formfehler gefunden; diese zu entdecken ist erst der gegenwärtigen Zeit vorbehalten gewesen. Noch ein Beispiel. Ich glaube, dem österreichischen Reichsrathe könnte man auch zumuthen, daß er ebenfalls über die constitutionellen Rechte, die ihm zustehen, wachen werde, und ich glaube nicht, daß vielleicht irgend ein Landtag, und besonders ein solcher, der noch in jüngeren Formen sich bewegt, in dieser Beziehung nach den Geschehnissen, die die Beratungen des h. Reichsrathes bisher wenigstens zu Tage gefördert haben, sich in der Wahrung der constitutionellen Freiheit, bis noch über den h. Reichsrath mit Recht stellen könnte. Es ist nun aber bekannt, daß der §. 13 des Grundgesetzes der Regierung das Recht einräumt, in solange, als der gesammte Reichsrath nicht beisammen ist, die Steuern u. i. w. auszusprechen, und überhaupt das Staatsbudget festzusetzen. Nun aber hat Se. Majestät der Kaiser ausdrücklich dem hohen Reichsrath die Vollmacht erteilt, alle diese Finanzfragen, die wichtigsten Angelegenheiten des Reiches, unter seine Controle zu stellen und mitwirfend darüber zu beschließen.

Der Reichsrath hat es gethan, er hat bis jetzt über diesen Beschluß noch keinen Gesetzartikel formulirt, und ich glaube, seine Beschlüsse haben dadurch nicht im Mindesten an Rechtskraft verloren. Gewissenlos würde es nöthig sein, hier für einen einzelnen Act, der in dem Augenblicke, wo er vollzogen ist, auch keine Bedeutung mehr hat, einen Gesetzartikel zu formuliren. Die Regierung würde zwar von ihrem Standpunkte nichts dagegen haben, wenn es nur dem h. Landtage vielleicht gefallen hätte, diesen Antrag etwas früher zu stellen, um es der Zeit nach auch zu ermöglichen, daß dasjenige geschehe, was er will, daß geschehen soll. Die Entwerfung eines Artikels und die Stadien, die er durch zu machen hat, erfordern eine längere Zeit, der Reichsrath eben selbst aber kann nicht warten, und es ist auch der Regierung darum zu thun, daß die Fragen, die hochwichtigen Finanzfragen, welche der Reichsrath zu erledigen hat, unter Mitwirkung der Abgeordneten von Siebenbürgen erledigt werden. Heute, wo man, wie ein verehrter Sprecher in diesem Hause einmal gesagt hat, mit dem Dampf fährt und mit dem Blitze schreibt, heute kann man nicht das Wesen der Form einer früheren Zeit opfern, der Fortschritt der Zeit nicht sich an die Form binden, die Form muß diesem Fortschritte folgen. Um was es sich handelt, das ist, wie dies auch schon oft ausgesprochen worden, die Beschickung des Reichsrathes im eigenen Interesse des Landes Siebenbürgen. Das ist die Voraussetzung. Dieses Weis wird aber gänglich einer Form geopfert, deren Durchführung eine so lange Zeit erfordert, daß, wenn diese Zeit abgelaufen ist, auch der Reichsrath sein Werk für die gegenwärtige Session vollendet hat.

Was nun endlich den Antrag des Hrn. Abg. des Mediacher Staufes betrifft, so weiß die Regierung die Bedenken, welche aus dem constitutionellen Gewissen entspringen, auch ihrerseits zu würdigen, und ich glaube, daß diese beiden Anschauungen, die Anschauung des Hrn. Abgeordneten und die Anschauung der Regierung in dem Punkte sich begegnen. Wenn diese Bedenken in der Repräsentation, welche als Antwort auf das allch. Rescript unterbreitet werden wird, der vollen und klaren Ausdruck gegeben wird, so hat die Regierung von ihrem Standpunkte gegen den Antrag nichts einzuwenden, sie muß sich aber mit vollem Bewußtsein, und sie glaubt dabei an das Uebel des h. Hauses mit Recht appelliren zu können, sie muß sich mit vollem Bewußtsein und mit vollem Ernst gegen die Zuzugsbemerkung des Hrn. Abgeordneten von Wittich verwahren, betreffend die ungerechtfertigte Klage von der Schmälerung der constitutionellen Rechte des Landtages (Bravo! Schluß! Schluß!)

Die Debatte wird vertagt.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 82 Mitglieder anwesend waren, wird in deutscher Sprache verlesen. Es erheben dagegen Einwendungen Negrutiu, Gaetanu, Dr. Katiu. Auf die Einwendungen des Letzteren antwortet

Regalitz Zimmermann: Ich habe um das Wort gebeten, um eine persönliche Bemerkung zu machen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Katiu hat aus dem Umstand, daß mehrere Mitglieder gegen seine Interpretation sich nicht erklärt haben, die Festsetzung gezogen, als seien sie damit einverstanden. Ich habe deshalb mich dagegen nicht erklärt, weil er seinen Interpretationsantrag nicht in der Form eines Antrages einbrachte, weil über den Antrag dann nicht die Unentzogenheitsfrage gestellt wurde, er also auch schuldlos nicht Gegenstand der Debatte wurde. Ich hätte aber auch zu einem Conclum des hohen Hauses nicht gesprochen, weil ich daselbe für null und nichtig halte, und zwar vom Standpunkte des in diesen Klämen so oft angeführten früheren siebenbürgischen Verfassungsgesetzes, in wie weit daselbe durch die Staatsgrundgesetze nicht alterirt worden ist.

Ich hätte nicht gesprochen zu dem Conclum, weil ich darin einen Competenzübergreif des hohen Hauses gesehen hätte. Meine Herren! das Recht, Gesetze zu geben, ist nach dem 7. Artikel vom Jahre 1791 gemeinsam dem Fürsten und dem Landtage. Eine authentische Auslegung kann daher nur zwischen dem Fürsten und dem Landtage vereinbart werden. Irigend eine einseitige Erklärung zu Protocoll gegeben, ist kein legaler Interpretationsact und bindet daher keine öffentliche Behörde und keinen Staatsbürger; und sollte sie eine öffentliche Behörde in ihren öffentlichen Acten an drei einseitige Interpretationsacte, bloß im Protocoll niedergelegt, sich halten, so würde sie sich, was man heute oft gesagt hat, eine Verfassungsvorlegung zu Schulden kommen lassen. Die Vollzugsgewalt ist nach dem 8. Artikel vom Jahre 1791 streng gebunden an die Decrete der zwischen dem Fürsten und dem Landtage vereinbarten Gesetze. Ich halte das auch für einen Vorgang, abgesehen von dem Competenzübergreif, wie er dem richtigen Verhältnis zwischen Fürsten und Landtage nicht recht entspricht — quod non est in actis, non est in mundo. Was wir dem Fürsten in der Repräsentation sagen, das weiß er; wenn wir in die Repräsentation eine solche Klausel aufnehmen, so kann er darüber entscheiden; mit der Repräsentation schicken wir aber das betreffende Protocoll nicht hinaus, und es ist ihm daher entzogen. Was würde der hohe Landtag dazu sagen, wenn die Herren nun einmal von uns lernen wollten bei der hochblühenden siebenbürgischen Hofcapelle; — und wenn sie eben so, wie wir hier in unsere Hausprotocoll eine Interpretationserklärung niedergelegt, (die wir aber in der Repräsentation verschweigen) nun einmal in ihrem Hofcapelle-Ver-

auch solch innen, wo und den ren will. von oben das gelb hineinzu... gegen den Dr. gesprochen Br das Proto... die vo vom 3 womit die S. 1 gründe we Maaf der genen Aug Wen recht in den übt haben, Weide-Anh gegen Abbl... lichen Betr erhoben, die Abblöung... S. 2 nach dem C Erhaltung... vermag, fan gewesene C willan- ober bei der Ans dieser bis g dient hat. Die werden im S. 3 inwieferne werden mo S. 4 Wirkfamkeit Herm Dr. S p. Demian Manu m. Bilitu m. p. m. p. woburd ein Ad S. 1 1819 bis 3 im Besse d anzusehen. Wenn Jahre 184 nach dem 2 als Urbaria beweisen kö (siculica h Der Jahren, na Die ten Abjage wird aus S S. 2 Patentes v 28 und 29 über vom 9 Die Eplungen t zu erfolgen wurden. S. 3 wird nach zum Jahre S. 4 wieferne ble werden mo

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung

Nr. 5583/776. 1863.

1-3

Rundmachung.

Zu besetzen ist die Gruben-Offiziersstelle bei dem f. k. Salz-Grubenamte zu Vizakna in der XI. Districtsklasse, mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. und einer provisorischen Gehaltszulage jährlicher 210 fl. zusammen 630 fl. ö. W. nebst freier Wohnung und dem stufenmäßigen Salzdeputat.

Bewerber um diese Stelle, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religions-Bekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der zurückgelegten bergakademischen Studien, der theoretisch-praktischen Ausbildung im Markscheide- und Grubenmaschinenfache und in allen Betriebszweigen des Salinenbergwesens, der Gewandtheit im Concept- und Rechnungsfache und der Kenntniss der deutschen, ungarischen und romanischen Sprache, dann unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit den siebenbürgischen Salinen-Beamten verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen bei der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direction zu Klausenburg einzubringen.

Klausenburg, am 9. October 1863.

Von der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direction.

Requisitionen.

Nr. 9054. 1863.

2-3

Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt wird hiermit in Folge des hohen Finanz-Directions-Erlasses vom 9. October 1863, Z. 20786/460, zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß die Einhebung der Verzehrssteuer vom Verbrauche des Fleisches in der k. k. Stadt Hermannstadt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der II. Tarifklasse, auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende December 1864, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am **17. October 1863**, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiteren zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Anrufpreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben, mit dem Betrage von 28000 fl., d. i. zwanzig acht Tausend Gulden österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Anrufpreises gleichkommenden Betrag von 2800 Gulden österr. Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, und der übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche dormal dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein,

den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Licitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt, bis zum **16. October 1863**, versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichem schriftlichen Anbote entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Licitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtstillings längstens binnen acht Tagen nach der geschiedenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtstillings als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlasses bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenslofen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction annehmbarer befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtstillung hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt, in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Hermannstadt, am 9. October 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Nr. 9009 1863.

3-3

Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß die Einhebung der Verzehrssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches in Resinär im Kreise von Hermannstadt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. November 1863

bis Ende December 1864, und eventuell auf weitere zwei Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am **16. October 1863**, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiteren zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Anrufpreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben, mit dem Betrage von 700 fl., und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauchs mit dem Betrage von 6000 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 6700 Gulden österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Anrufpreises gleichkommenden Betrag von 670 Gulden österreichischer Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, und der übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche dormal dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein,

den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Licitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt, bis zum **15. October 1863**, versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerte zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichem schriftlichen Anbote entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Licitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtstillings längstens binnen acht Tagen nach der geschiedenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtstillings als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlasses bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenslofen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction annehmbarer befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am **16. October 1863**, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiteren zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Anrufpreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes auf obige Zeit mit dem Betrage von 700 fl., und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauchs mit dem Betrage von 6000 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 6700 Gulden österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Anrufpreises gleichkommenden Betrag von 670 Gulden österreichischer Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, und der übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche dormal dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Licitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt, bis zum **15. October 1863**, versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerte zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichem schriftlichen Anbote entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Licitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtstillings längstens binnen acht Tagen nach der geschiedenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtstillings als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlasses bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenslofen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction annehmbarer befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtstillung hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt, in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Hermannstadt, am 9. October 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Nr. 9009 1863.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Heute Mittwoch, den 14. October 1863, unter der Direction des Ed. Hava.

Zum Vortheile des Schauspielers **Friedrich Blum.**

Der Diamantenraub zu Paris,

oder:

Renné Cardillac.

Dramatisches Gemälde in 5 Acten, nach Hoffmann's Criminalgeschichte und einer wahren Begebenheit unter Ludwig XIV., bearbeitet von Kunz Waller, nebst einem Vorspiele.

Die glühende Kammer zu Paris.

Fremden-Liste.

Angesommen am 12.—13. October 1863:

Römischer Kaiser:
Laurence Döbhardt, Coeljn Nöschel, Privatiers, von London.

Ungarische Krone:
Carl v. Guttenau, Entschiffer, von Szeged. Regina Ludwig, Hotelbesitzerin i. Familie, Carl Weiß, Privatier, von Kronstadt. Heinrich Schulz, Handelsmann, von Fogarash. Anton Hefsch, Gerichtsbekannter, von Güns. Joseph Schmitt, von Kronstadt. Jacob Fisch, Handelsmann, von

Lemesbar. Elias Cincia, Nathan Salomon, Rechtsförer, Lazar Deutsch, Wüstenpächter, von Karlsburg. Moriz Klein, Tanzmeister, von Klausenburg.

Mediascher Hof:
Leopold Wöb, Agent, von Wien. B. Ballity, C. Maris, Handelsleute, von Mimmien-Buwei.

Reumüller:
Max Weichberg, Handl.-Geschäfte, von Karamjebes. Moriz Schmittler, Affekuranz-Agent, von Kronstadt. Julius Weiß, Geschäftsbekannter, von Deba. Karl Kimmich, Deponom, von Fogarash.

Große Staats-Gewinn-Verlosung.

Es findet in jedem Monat eine Ziehung statt.

Gewinne: fl. **200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,171mal 1,000, 111mal 300, 6333mal 100** u.

Es kritisiren hierbei nur **25,000** Lose, wovon **14,800** Lose Gewinne erhalten.

Jedes Los, welches in den ersten fünf Ziehungen herauskommt, erhält einen Gewinn und ein Freilos.

Ein Antheillos kostet **1 fl. 50 kr. ö. W.**

Verlosungspläne sind gratis zu haben und beliebe man sich direkt zu wenden an das Post-Handl.-Depot

(4) **Anton Horix** in Frankfurt a. M.

Anzeige.

Ein Verrechnungswirth oder Pächter für das große Gasthaus „zum grünen Baum“ in Mühlbach wird gesucht. Näheres beim Eigenthümer Dr. Simonis.

Eine hübsche Wohnung

bestehend aus 3 Zimmern (1 großes und 2 kleinere), dann Küche, Keller, Boden und Holzraum in der Josephstadt Schwesigasse Nr. 93, ist sogleich zu vermieten.

Näheres in der Buchhandlung des Th. Steinhäussen.

Am 15. October d. J.,

Ziehung des neuen

Staats-Prämien-Anlehens

welches in seiner Gesamtheit 400,000 Kreffer enthält, worunter sich solche von **frs. 60,000, 50,000, 45,000, 40,000, 35,000, 32,000, 30,000, 25,000, 20,000, 18,000, 16,000, 15,000, 10,000, 6,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,000** u. u. befinden.

1 Original-Lose für alle Ziehungen lautend, welches unbedingt mindestens frs. 17 gewinnen muß kostet fl. 7. — Dagegen Lose nur für obige Ziehung gültig und mit Serie und Gewinn-Nummer versehen kosten 50 Nkr. per Stück, 5 Stück fl. 2, 10 Stück fl. 4, 15 Stück fl. 6, 21 Stück fl. 8 österr. Währung in Banknoten.

Aufträge hierauf werden gegen Einzahlung des Betrages prompt und gewissenhaft ausgeführt und die Ziehungslisten unentgeltlich zugesandt durch

J. G. Lussmann, jun.

(6) Staatseffecten-Handlung in Frankfurt a. M.